

Allgemeine Vermietbedingungen

Stand 01.01.2026

I. Gültigkeit

1. Vermietungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit widersprochen. Das gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst wenn beim Zustandekommen der Verträge nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bedingung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

II. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, jede Art von Gewährleistung oder Schadenersatz wird ausgeschlossen.
3. Eine Untervermietung, unentgeltliche Überlassung oder sonstige Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nicht zulässig. Vergütungsansprüche aus einer solchen Weitergabe werden im voraus an den Vermieter abgetreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagsnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an der Mietsache geltend machen, so hat der Mieter den Vermieter davon unverzüglich zu unterrichten und den Dritten davon zu benachrichtigen.
4. Die Aufrechnung unserer Ansprüche mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

III. Einsatzbedingungen

1. Der Vermieter stellt dem Mieter auf Anfrage, die für den Betrieb der Mietsache notwendigen Unterlagen und Informationen (z.B. Technische Daten, Arbeitsdiagramme) zur Verfügung. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für durch das Gewicht, die Bauform und Wirkungsweise der Mietsache verursachte Schäden an Objekten insbesondere deren Böden. Der Mieter ist diesbezüglich für die Einsetzbarkeit der Mietsache und deren Betrieb selbst verantwortlich.
2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der vertraglich vereinbarten Mietsache eine, für den Einsatzzweck gleichwertige andere zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vermieter stellt die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit oder bringt sie zum Versand. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache vor Absendung bzw. Abholung auf dem Gelände des Vermieters zu besichtigen.
4. Zu den Aufgaben des Mieters gehören die Bereitstellung ausreichender Platzverhältnisse und der notwendigen Stromversorgung. Gesetzlich oder eigentumsrechtlich notwendige Aufstellgenehmigungen sind vom Mieter einzuhalten.
5. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Inbetriebnahme mit den Bedienungs- und Wartungsregeln der Mietsache vertraut zu machen und diese während der Mietzeit einzuhalten. Dazu erhält der Mieter vom Vermieter eine entsprechende Einweisung. Ausschließlich die eingewiesene Person ist zum Betrieb der Mietsache berechtigt und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, StVO und Bedienvorschriften. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme und vor jeder Inbetriebnahme auf Ihren betriebs- und einsatzähnlichen Zustand zu überprüfen. Eventuelle Mängel oder auftretende Defekte sind dem Vermieter sofort anzudecken und die Mietsache ist stillzulegen.
6. Die Mietsache darf durch den Mieter nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und eingesetzt werden. Die Mietsache ist vor jeder Überbeanspruchung zu schützen. Bei Arbeiten, die zu einer Verschmutzung oder Beschädigung der Mietsache führen können (z.B. Maler- und Schweißarbeiten), ist diese bestmöglich durch Abdecken zu schützen.
7. Bei Mietzeiten über 5 Tagen, ist der Mieter verpflichtet, die Flüssigkeitsstände der Mietsache (Motor- und Hydrauliköl, Batteriewasser usw.) gemäß den Herstellerangaben vor jeder Nutzung zu kontrollieren und für die vorgeschriebenen Füllstände zu sorgen. Aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Schäden trägt der Mieter.

IV. Mängelrüge

1. Der Vermieter stellt dem Mieter die Mietsache einsatzfähig bereit. Der Mieter hat die Mietsache bei Übernahme sofort auf Mängel zu überprüfen und dem Vermieter etwaige, bis zur Inbetriebnahme der Mietsache verborgene und sämtliche andere Mängel und Beschädigungen unverzüglich per Telefon und Innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich anzugeben. Bei später erhobenen Mängelrügen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Die Mietsache ist in jedem Fall sofort stillzulegen!
2. Ist die Mängelrüge rechtzeitig erfolgt und berechtigt, so hat der Vermieter den Mangel zu beheben. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich um die Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung. Ein Mietentgelt ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten. Alle weitergehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder außervertraglichen Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit seitens des Vermieters nicht mit Vorsatz oder grob fahrlässig gehandelt wurde. Jedweder Haftung des Vermieters für Folgeschäden wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
3. Hat der Mieter den Mangel aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder Beschädigung der Mietsache selbst zu vertreten, ist dieser auch zur Zahlung der Miete während der Ausfallzeit verpflichtet. Entsteht dem Vermieter weiterer Schaden hat der Mieter diesen zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Zustand der Mietsache zu untersuchen. Der Mieter hat dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten des Einsatzortes zu ermöglichen.

V. Gefahrenübergang, Haftung und Versicherung

1. Terminvereinbarungen zur Bereitstellung/Absendung der Mietsache erfolgen vorbehaltlich der rechtzeitigen Rückgabe der Mietsache durch den Vermieter. Sie sind unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart sind. Der Mieter ist im Falle der verspäteten Bereitstellung zur Abholung/Absendung berechtigt, dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
2. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb der Mietsache auf den Mieter über. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die von Selbstfahrern bzw. Selbstabholern mit der Mietsache Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter.

Er stellt den Vermieter insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

3. Mit Abholung bzw. Absendung - auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Vermieters erfolgt - geht die Haftung für die Beförderung der Mietsache auf den Mieter über.
4. Bei Unfällen oder sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden an der Mietsache und für deren Ausfall. Haben Dritte den Unfall (mit-)verschuldet, so tritt der Vermieter gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten an den Mieter ab. Bei Verkehrsunfällen ist in jedem Fall die Polizei hinzu zu ziehen. Andernfalls haftet der Mieter/Fahrer bei späteren Regressansprüchen Dritter direkt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden an der Mietsache, die durch sein Verschulden entstehen. Hat der Vermieter für die Mietsache eine Maschinenbruch-/Kasko-Versicherung abgeschlossen, ist der Mieter zur Zahlung der anteiligen Prämie verpflichtet. Unabhängig davon ist der Mieter verpflichtet, zumindest für die Nutzungsdauer der Mietsache eine Betriebspflicht-Versicherung abzuschließen. Die persönliche Haftung des Mieters für von ihm verursachte Schäden wird durch den Abschluß der Versicherung nicht aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Selbstbeteiligung und nicht versicherte Schäden. Die Versicherungsbedingungen liegen beim Vermieter zur Einsicht aus bzw. sind dort erhältlich.
6. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht selbst zu vertreten hat oder in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, die ihm obliegende Pflicht zur Rückgabe der Mietsache einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Der Vermieter hat das Recht, eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung einer gleichwertigen Mietsache am vereinbarten Rücklieferungsort zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung (Neuwert), erforderlich ist. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiterzuzahlen. Für den Fall des Abschlusses einer Maschinenbruch-/Kaskoversicherung gelten die Regelungen analog Punkt V.5. Jeder Diebstahl ist sofort der Polizei zu melden!

VI. Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt an dem vereinbarten Tag mit der Übergabe der Mietsache (einschließlich Verladung, Transport und Einweisung) und endet 9 Stunden später. Die Ausgabe und Rücknahme der Mietsachen erfolgt von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit, hat er den Vermieter hierüber mindestens zwei Tage vor Ablauf der Mietzeit zu informieren. Soweit es die betrieblichen Verhältnisse des Vermieters zulassen, wird er eine Verlängerung zustimmen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zu dem vereinbarten Rückgabetermin dem Vermieter zurück zu geben. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn die Mietsache nebst Zubehör und allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand auf dem Gelände des Vermieters bzw. einem anderen vorher vereinbarten Ort eintrifft und durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Vermieter bestätigt wird.

VII. Mietberechnung und Zahlungsbedingungen

1. Das vereinbarte Mietentgelt versteht sich als reiner Gerätepreis zuzüglich der Kosten für Verladung, Transport, Versicherung, Befestigung und der Betriebs- und Hilfsstoffe.
2. Ändert der Mieter die normalen bzw. mit dem Vermieter vereinbarten Einsatzzeiten der Mietsache (z.B. Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit), so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und mit ihm eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Macht der Mieter unrichtige oder keine Angaben über die Nutzung der Mietsache, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, die Einsatzzeit durch Zeitfassungsgeräte und persönlichen Augenschein am Einsatzort zu kontrollieren.
3. Bei Verkürzung der Mietzeit behält sich der Vermieter vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist. Andernfalls erfolgt eine Nachkalkulation entsprechend der gültigen Mietpreisliste.
4. Wird die Mietsache später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit am Tag bzw. zur Stunde der Rückgabe. Der Mieter hat dem Vermieter die Mietzeitüberschreitung mangels anderweitiger Vereinbarung gemäß der gültigen Mietpreisliste zu vergüten und ist verpflichtet, dem Vermieter etwaigen weiteren Schaden zu ersetzen.
5. Tritt der Mieter ohne Verschulden des Vermieters vom Mietvertrag zurück, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für die nicht genutzte Mietdauer, eine Aufwandsentschädigung in Höhe der ursprünglich vereinbarten Gesamtmiete zu berechnen, und zwar auch dann, wenn der Vermieter die Mietsache anderweitig einsetzen konnte.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist das vereinbarte Mietentgelt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die angegebene Zahlstelle des Vermieters zu zahlen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber hereingezogen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels ist der Vermieter berechtigt, beim Mieter Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. über dem Basiszinssatz geltend zu machen, sofern ihm kein höherer Verzugsschaden entstanden ist. Eingehende Zahlungen des Mieters werden auch bei anderer Bestimmung zunächst auf die älteste Schuld angerechnet.
7. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen (§28b Nr.4 BDSG).
8. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor Auftragsannahme oder Bereitstellung der Mietsache eine angemessene Vorschubzahlung bzw. Kautio zu verlangen. Beträgt der Mietzeitraum mehr als 5 Tage, kann der Vermieter Abschlagszahlungen verlangen.
9. Wird das Zahlungsziel während eines laufenden Mietgeschäfts durch den Mieter nicht eingehalten, im Fall einer Vermögensverschlechterung beim Mieter, bei Antragsstellung auf oder bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, ist dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zuzumuten und der Mietvertrag endet mit sofortiger Wirkung. Ohne Zustimmung des Mieters ist der Vermieter zur Rücknahme der Mietsache berechtigt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Zutritt zur Mietsache und deren Abtransport zu ermöglichen und alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß - ist für beide Vertragspartner und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbewilligung der Hauptsitz des Vermieters.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.